

II- 84

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. JUNI 1970 No. 17/A Antrag

der Abgeordneten Dr. HAIDER, Dr. MUSSL, MINKOWITSCH,
 MACHUNZE, Ing. SALLINGER und Genossen
 betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert
 wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bewertungs-
 gesetz 1955 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBI. Nr. 148, in der Fassung der Bundes-
 gesetze BGBI. Nr. 145/1963 und BGBI. Nr. 181/1965 wird abgeändert wie
 folgt:

1.) § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes
 (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer
 und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des
 zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die
 in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbe-
 steuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wehn-
 haus-Wiederaufbaugesetz."

2.) Der Absatz 2 des § 12 ist zu streichen.

3.) § 13 Absätze 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter
 Haftung und für Genusscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurs-
 wert haben, der gemeine Wert (§ 10) massgebend. Lässt sich der ge-
 meine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Beachtung
 der Grundsätze des § 75 a zu schätzen.

- 2 -

(3) Ist der gemeinsame Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände höher (z.B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) oder niedriger (z.B. weil Bindungen vorhanden sind, die die freie Veräußerung der Anteile hindern) als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs.1) oder der gemeinsamen Werte (Abs.2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeinsame Wert der Beteiligung maßgebend."

3a) § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 5,5 vom Hundert des Nennwertes bis zur Fälligkeit verbleibt."

4.) § 15 hat zu lauten:

"§ 15. Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinsszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 5,5 v.H. auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten. Geschützte und nichtgeschützte Erfindungen, die einem Dritten gegen die Verpflichtung zur wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung überlassen sind, sind höchstens mit dem Dreifachen des Jahreswertes zu bewerten.

- 2a -

(3) Ist der gemeinsame Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeinsame Wert zugrunde zu legen."

5.) § 16 Absatz 2 hat zu lauten:

"(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren das 18-fache,
2. von mehr als 15 bis zu 25 Jahren das 17-fache,
3. von mehr als 25 bis zu 35 Jahren das 16-fache,
4. von mehr als 35 bis zu 45 Jahren das 15-fache,
5. von mehr als 45 bis zu 49 Jahren das 14-fache,
6. von mehr als 49 bis zu 53 Jahren das 13-fache,
7. von mehr als 53 bis zu 57 Jahren das 12-fache,
8. von mehr als 57 bis zu 60 Jahren das 11-fache,
9. von mehr als 60 bis zu 63 Jahren das 10-fache,

- 3 -

10. von mehr als 63 bis zu 66 Jahren das 9-fache,
11. von mehr als 66 bis zu 69 Jahren das 8-fache,
12. von mehr als 69 bis zu 72 Jahren das 7-fache,
13. von mehr als 72 bis zu 75 Jahren das 6-fache,
14. von mehr als 75 bis zu 79 Jahren das 5-fache,
15. von mehr als 79 bis zu 83 Jahren das 4-fache,
16. von mehr als 83 bis zu 86 Jahren das 3-fache,
17. von mehr als 86 bis zu 88 Jahren das 2-fache,
18. von mehr als 88 Jahren das 1-fache

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung.

6.) § 16 Absatz 3 hat zu lauten:

"(3) Hat eine nach Abs.2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

- | | |
|-------------|-------------------------|
| Z.1 | nicht mehr als 9 Jahre, |
| Z.2 und 3 | nicht mehr als 8 Jahre, |
| Z.4 und 5 | nicht mehr als 7 Jahre, |
| Z.6 und 7 | nicht mehr als 6 Jahre, |
| Z.8 und 9 | nicht mehr als 5 Jahre, |
| Z.10 und 11 | nicht mehr als 4 Jahre, |
| Z.12 und 13 | nicht mehr als 3 Jahre, |
| Z.14 und 15 | nicht mehr als 2 Jahre, |
| Z.16 und 17 | nicht mehr als 1 Jahr |

bestanden, und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs.2 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages."

6a)). § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, mit 5,5 vom Hundert anzunehmen."

7.) § 20 Absatz 1 Ziffer 1 hat zu lauten:

"1. in Zeitabständen von je neun Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen;"

- 3a -

8.) § 21 Absätze 1, 2 und 3 haben zu lauten:

"(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,

1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

- a) bei den wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S, oder um mehr als 100.000 S,
- b) bei einem gewerblichen Betrieb oder bei einer Gewerbeberechtigung (§ 61) entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 50.000 S, oder um mehr als 1.000.000 S von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

- 4 -

2. wenn die Art des Bewertungsgegenstandes von der zuletzt im Einheitswertbescheid festgestellten Art abweicht (Artfortschreibung).

(2) Die im Abs.1 Z.1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn

1. für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt oder

2. bei einem gewerblichen Betrieb die steuerliche Zurechnung geändert wird.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder ist gemäss § 25 ein Einheitswert nicht mehr festzustellen oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben."

9.) § 25 hat zu lauten:

"§ 25. Abrundung der Einheitswerte und Nichtfeststellung geringfügiger Einheitswerte

Die Einheitswerte sind auf volle 1000 S nach unten abzurunden. Einheitswerte, deren Höhe

1. beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäss § 60 Abs.1 Z.2 geringer ist als 2000 S und

2. beim Grundvermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäss § 60 Abs.1 Z.1 geringer ist als 5000 S, sind nicht festzustellen."

10.) § 30 hat zu lauten:

"§ 30. Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebes gelten nicht

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,

2. Geldschulden,

3. Gebäude oder Räume des Gebäudes, die zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden, zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind oder sonstigen betriebsfremden Zwecken dienen,

- 5 -

4. der den Vergleichswert übersteigende Teil des Wohnungswertes gemäss § 33 Abs.2,
5. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebes bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen. Als Beginn der Ernte gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsgemässer Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräussern,
6. Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBI. Nr. 103; solche Rechte sind beim Berechtigten sonstiges Vermögen (§ 69) und beim Verpflichteten nur bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn in diesen Betrieben, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche (Abs.4),

für die ersten 5 Hektar nicht mehr als 8,
 für die nächsten 5 Hektar nicht mehr als 6,
 für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 3,
 für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 2 Vieheinheiten (Abs.5)

und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1 Vieheinheit je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird jedoch dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines gewerblichen Betriebes anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmass der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen massgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzubeziehen, verpachtete auszuschliessen.

(4) Gehören zur bewirtschafteten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei Anwendung des Abs.3 die Flächenausmasse der Hutweiden und der Streuwiesen auf ein Drittel, jene der Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die redu-

- 6 -

zierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

(5) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten gilt folgender Schlüssel:

P f e r d e :

Fohlen bis ein Jahr	0,40	VE
Jungpferde bis drei Jahre	0,70	VE
Pferde über drei Jahre	1,00	VE

R i n d v i e h :

Kälber	0,15	VE
Jungvieh drei Monate bis ein Jahr	0,40	VE
Jungvieh ein bis zwei Jahre	0,70	VE
Rinder über zwei Jahre	1,00	VE
Einsteller	0,50	VE

S c h a f e u n d Z i e g e n :

Lämmer und Kitze	0,05	VE
Schafe und Ziegen über ein Jahr	0,10	VE

S c h w e i n e :

Ferkel	0,02	VE
Läufer	0,08	VE
Mastschweine	0,15	VE
Zuchtschweine	0,30	VE

G e f l ü g e l :

Junghennen	0,002	VE
Jungmasthühner	0,002	VE
Legehennen und Zuchthühner einschliesslich einer normalen Nachzucht	0,02	VE
Mastenten	0,003	VE
Mastgänse und Mastputen	0,006	VE
Zuchtenten, Zuchtgänse und Zuchtputen einschliesslich einer normalen Nachzucht	0,04	VE

(6) Die Zucht oder das Halten von Tieren, die nicht zum Kreis der im Abs.5 angeführten Tiere gehören, gilt nur dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder zur Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.

(7) Die von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Geflügelherdbuchzuchtbetriebe und Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten als landwirtschaftliche Betriebe, ohne Rücksicht darauf, wieviel Geflügel je Flächeneinheit gehalten wird, und ohne Rücksicht darauf, ob zur Geflügelzucht Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.

- 7 -

(8) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptzweck zu dienen bestimmt ist."

11.) § 33 hat zu lauten:

"§ 33. W o h n u n g s w e r t

(1) Wohnungswert ist der Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen. Der Wohnungswert ist Bestandteil des Vergleichswertes (§ 39).

(2) Übersteigt jedoch der nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken zu ermittelnde Wohnungswert bei landwirtschaftlich genutzten Flächen 20 v.H. und bei weinbaumässig genutzten Flächen 15 v.H. des Vergleichswertes, so ist der übersteigende Teil des Wohnungswertes als sonstiges bebautes Grundstück (§ 54 Abs.1 Z.5) dem Grundvermögen zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung des Wohnungswertes sind, wenn der Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen von dem Hauptfeststellungszeitpunkt für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen abweicht, die Wertverhältnisse vom vorhergehenden Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen zugrunde zu legen; der zu diesem Zeitpunkt ermittelte Wohnungswert gilt, soweit nicht Fortschreibungen oder Nachfeststellungen vorzunehmen sind, bis zum nächstfolgenden Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens."

12.) § 37 hat zu lauten:

"§ 37. G a n g d e r B e w e r t u n g

Zur Feststellung des Einheitswertes wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 ist der Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Unterbleibt ein Abschlag oder ein Zuschlag, so ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 31 Abs.1 und 3 einzubeziehen sind."

13.) § 46 Abs.3 Z.3 hat zu lauten:

"3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe sowie Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmass anzusetzen sind;"

- 8 -

14.) § 46 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Der ermittelte Ertragswert ist durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im Abs.4 zweiter bis vierter Satz bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmässigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und ausserdem die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt; § 40 Z.2 gilt entsprechend. Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs.4 nicht zum forstwirtschaftlichen Vermögen."

15.) § 49 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs.4 nicht zum gärtnerischen Vermögen."

16.) § 53 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bei der Ermittlung des Bodenwertes ist von dem Wert auszugehen, mit dem der Grund und Boden allein zu bewerten wäre. Dabei sind alle den gemeinen Wert (§ 10) des Grundstückes beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen."

17.) § 53 Absatz 6 hat zu lauten:

"(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs.3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung oder bauliche Mängel zu ermässigen, der je nach der Bauweise jährlich

- a) allgemein 2 v.H.,
- b) bei den im § 53 a Abs.1 Z.5 bezeichneten Gebäuden oder Gebäudeteilen 4 v.H.,
- c) bei den im § 53 a Abs.1 Z.2 lit.a bis q und Abs.3 lit.a und b bezeichneten Gebäuden oder Gebäude- teilen 5 v.H.,
- d) bei leichter oder behelfsmässiger Bauweise 6 v.H. und
- e) bei einfachen Holzbaracken und Holzschruppen sowie in den Fällen gemäss § 53 a Abs.3 lit.d 10 v.H. des Neuherstellungswertes beträgt. Der Abschlag darf bei noch benutzbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen insgesamt höchstens 80 v.H. betragen.

- 9 -

18.) § 53 Absatz 7 hat zu lauten:

"(7) Bei der Feststellung des Einheitswertes ist die Summe aus dem halben Bodenwert (Abs.2) und aus dem sich gemäss Abs.6 ergebenden, allgemein um 25% gekürzten Gebäudewert anzusetzen. Von dem so ermittelten Wert ist bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken, deren Mietzinsbildung einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, ein Sonderabschlag bis zum Höchstausmass von 40 v.H. zu gewähren. Die Höhe des Sonderabschlages beträgt je nach der Grösse des durch die Mietzinsbeschränkung betroffenen Anteiles an der gesamten nutzbaren Fläche bei einem Anteil von

	100 v.H. bis 90 v.H. d.gesamten Nutzfläche	40 v.H.,
weniger als	90 v.H. bis 80 v.H. d.gesamten Nutzfläche	35 v.H.,
weniger als	80 v.H. bis 70 v.H. d.gesamten Nutzfläche	30 v.H.,
weniger als	70 v.H. bis 60 v.H. d.gesamten Nutzfläche	25 v.H.,
weniger als	60 v.H. bis 50 v.H. d.gesamten Nutzfläche	20 v.H.,
weniger als	50 v.H. bis 40 v.H. d.gesamten Nutzfläche	15 v.H.,
weniger als	40 v.H. bis 30 v.H. d.gesamten Nutzfläche	10 v.H.,
weniger als	30 v.H. bis 20 v.H. d.gesamten Nutzfläche	5 v.H. und
weniger als	20 v.H.	0 v.H.

der Summe aus dem Bodenwert und aus dem gemäss Abs.6 sich ergebenden Gebäudewert. Der halbe Ansatz des Bodenwertes sowie der Sonderabschlag dürfen sich hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche erstrecken, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt."

19.) § 53 Absatz 10 hat zu lauten:

"(10) Bei der Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustande der Bebauung befinden, sind zu den Wert des Grund und Bodens und der bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile die Kosten hinzuzurechnen, die für die in Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der so festgestellte Einheitswert darf jedoch nicht höher sein als die auf die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile anteilig entfallenden Teile des Einheitswertes, die sich ergeben werden, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile bezugsfertig sind."

20.) § 53 Absatz 11 ist zu streichen.

21.) In § 53 a Absatz 1 Z.2 wird folgende neue lit.n eingefügt:

"n) Hallenbauten (Gebäude mit Geschosshöhen über 8 m) in Eisenkonstruktion, ohne Fussböden und ohne Decken

je nach Geschosshöhe bis

10m 12m 14m 16m 18m 20m 22m 24m 26m 28m 30m

Schilling

68 64 60 57 54 52 50 48 46 44 42

-10-

Diese Durchschnittspreise ermässigen sich bei Eisenkonstruktionen in Form einer Rundhalle um 25 v.H."

Die bisherigen lit.n bis t werden lit.o bis u.

22.) § 55 Absatz 2 Satz 2 hat zu lauten:

"Die Gebäude sind bei der Feststellung des Einheitswertes mitzuerfassen, soweit sie den Wert des Grundstückes erhöhen oder mindern."

23.) § 61 Absatz 4 hat zu lauten:

"(4) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Als gemeiner Wert gilt der zum massgebenden Stichtag in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert."

24.) § 62 Z.2 hat zu lauten:

"2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z.6 nicht zum sonstigen Vermögen gehören."

25.) § 62 erhält folgende neue Z.3:

"3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer oder Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war."

26.) § 63 hat zu lauten:

"§ 63. Begünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die der inländischen Kapitalgesellschaft oder dem inländischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem massgebenden Abschlusstag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen massgebend.

(2) Für junge Aktien oder Anteile (ebenso für zusätzliche Anteilsrechte auf Grund einer Kapitalberichtigung) ist die Besitzzeit der alten Aktien oder Anteile massgebend, soferne die neuen Aktien

- 11 -

oder Anteile den v.H.-Satz der Kapitalerhöhung nicht übersteigen, mit dem die Beteiligung zu Beginn des Wirtschaftsjahres bestanden hat.

(3) Die Vorschriften der Abs.1 und 2 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind."

27.) § 64 Absätze 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. § 6 ist nicht anzuwenden.

(2) Steuerschulden sind abzuziehen. Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt davon ab, dass die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt fällig geworden sind oder
2. - bei späterer Fälligkeit - für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitraum geendet hat.

Für Betriebe deren Einheitswert nach § 65 Abs.3 auf den Abschlusszeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlusszeitpunkt massgebend."

28.) § 69 Z.1 bis 3 haben zu lauten:

"1. Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter Z.2 oder 3 fallen. Lauten diese Forderungen auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 25.000 S übersteigen;

2. Spareinlagen, Bankguthaben, Positivcheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 25.000 S übersteigen; dieser Freibetrag erhöht sich auf 50.000 S wenn mindestens die Hälfte des Gesamtwertes dieser Wirtschaftsgüter nachweislich aus Spareinlagen und Guthaben besteht, die sechs Monate oder länger gebunden sind;

3. Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften. Lauten diese auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 25.000 S

- 12 -

übersteigen. Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften; bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind nicht sonstiges Vermögen, sondern Betriebsvermögen des Gesellschafters;"

29.) § 69 Z.6 hat zu lauten:

"6. Werke der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst, soweit sie nicht im Eigentum des Urhebers selbst oder im Falle des Todes des Urhebers im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen; Urheberrechte, geschützte und nichtgeschützte Erfindungen, soweit sie einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung überlassen sind;"

30.) § 69 Z.7 lit.a hat zu lauten:

"a) alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Abs.4) insgesamt 200.000 S nicht übersteigt;"

31.) § 69 Z.13 lit.b hat zu lauten:

"b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen wenn ihr gemeinsamer Wert insgesamt 600.000 S nicht übersteigt."

32.) § 70 Z.3 hat zu lauten:

"3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden (darunter fallen auch Ansprüche auf Abfertigungen und Abfindungen);".

33.) § 70 Z.4 hat zu lauten:

"4. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge sowie auf Leistungen aus den Versorgungseinrichtungen der Kammern der freien Berufe, jeweils ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;".

34.) § 70 ist folgende neue Z.8 anzufügen:

"8. Wirtschaftsgüter, die gemäss § 62 Z.3 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind."

35.) § 71 hat zu lauten:

"§ 71. Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genusscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer massgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(2) Der sich aus Abs.1 ergebende Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen

- 13 -

Zeitpunkt. Werden nach den im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt Schuldverschreibungen und bei Neugründung von Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds Anteile ausgegeben, so ist für deren Bewertung bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer Stichtag der der Ausgabe folgende 31. Dezember. Findet nach dem gemäss Abs.1 massgebenden Stichtag bei einer Kapitalgesellschaft eine Kapitalerhöhung oder eine Kapitalherabsetzung statt oder werden neue Anteile an einem Kapitalanlagefonds ausgegeben, so ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer der der Ausgabe oder der Einziehung der Anteile folgende 31. Dezember Stichtag für die Bewertung aller Anteile und Genusscheine an dieser Kapitalgesellschaft oder an diesem Kapitalanlagefonds."

36.) § 72 hat zu lauten:

"§ 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

Für Wertpapiere, Anteile und Genusscheine an Kapitalgesellschaften sind nach Massgabe der §§ 73 und 74 an Stelle der nach § 13 Abs.1 oder 2 oder § 14 massgebenden Werte besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs.3 gilt entsprechend."

37.) § 73 Absatz 1 hat zu lauten:

"(1) Für die in § 72 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am massgebenden Stichtag oder innerhalb eines Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse im amtlichen Verkehr oder in geregelten Freiverkehr tatsächlich umgesetzt worden sind."

38.) § 74 hat zu lauten:

"§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

(1) Für die zum Börsehandel zugelassenen Wertpapiere ermittelt die Wiener Börsekammer aus dem letzten Kursvorfall eines jeden Monats innerhalb des massgebenden Zeitraumes, für andere Wertpapiere und Anteile das Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Wiener Börsekammer unter Berücksichtigung der vorgekommenen Umsätze, den durchschnittlichen Kurswert. Statt der Börsekurse sind bei den nicht an der Börse gehandelten Anteilen an Kapitalanlagefonds die errechneten Anteilwerte zugrunde zu legen. Die ermittelten durchschnittlichen Kurswerte für Aktien und Anteile an Kapitalanlagefonds sind um 25 v.H. zu kürzen. Die ermittelten durchschnittlichen Kurs-

- 14 -

werte für Wandelschuldverschreibungen sind um 25 v.H. des Überpari-
betrages zu kürzen. Das Bundesministerium für Finanzen veröff=
licht die so ermittelten Steuerkurswerte im Amtsblatt zur "Wiener
Zeitung".

(2) Gegen die Festsetzung des Steuerkurswertes können Vorstel=
lung erheben:

1. Das Unternehmen, um dessen Anteile oder Genusscheine es sich
handelt;
2. der Schuldner hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Schuldver=
schreibungen;
3. die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der von ihr verwal=
teten Anteile an Kapitalanlagefonds (Investmentanteile);
4. der Inhaber der Anteile, Genusscheine, Schuldverschreibungen
oder Investmentanteile.

(3) Die Vorstellung ist binnen einer Ausschlussfrist von einem
Monat beim Bundesministerium für Finanzen zu erheben. Die Frist be=
ginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerkurswert im "Amtsblatt
zur Wiener Zeitung" veröffentlicht worden ist. Die Vorstellung ge=
gen die Festsetzung eines Steuerkurswertes kann nur damit begründet
werden, dass innerhalb des massgebenden Zeitraumes Umsätze nicht
stattgefunden haben (ausgenommen sind die Fälle des § 73 Abs.2)
oder dass der festgesetzte Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden
sei. Das Bundesministerium für Finanzen berichtigt die gemäss Abs.1
erfolgte Veröffentlichung, wenn es die Vorstellung für zutreffend
erachtet."

39.) § 75 Absatz 1 hat zu lauten:

"§ 75. Einheitliche und gesonderte
Feststellung des gemeinen Wertes von
Anteilen und Genusscheinen

(1) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter
Haftung und für Genusscheine ist der gemeine Wert einheitlich und
gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genusscheine
keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder
Genusscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheit=
liche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zustän=
dig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft
befindet, um deren Anteile oder Genusscheine es sich handelt."

- 15 -

40.) Hinter § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

"§ 75 a. E r m i t t l u n g d e s g e m e i n e n W e r t e s

(1) Der gemeine Wert von Aktien, Anteilen und Genusscheinen ist in erster Linie aus Verkäufen, die im Kalenderjahr vor dem Bewertungsstichtag stattgefunden haben, abzuleiten.

(2) Wenn sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten lässt, ist er unter Berücksichtigung des gesamten Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

(3) Zur Ermittlung des Vermögenswertes ist vom Einheitswert des Betriebes auszugehen. Diesen sind die Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen, die bei der Einheitswertermittlung ausser Betracht geblieben sind. Abzurechnen sind alle Lasten (wie z.B. Garantierückstellungen, Pensionsrückstellungen usw.), auch die aufschiebend bedingten und ebenso die zukünftige Steuerbelastung auf die im Einheitswert enthaltenen Beträge für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 a EStG) und vorzeitige Abschreibung (§ 6 c EStG) sowie auf die gebildete Investitionsrücklage (§ 6 d EStG). Die Abfertigungsrücklage (§ 6 b EStG) ist mit dem in der Bilanz gebildeten Betrag als Passivpost anzusetzen. Der um die Hinzurechnungen und Kürzungen korrigierte Einheitswert des Betriebsvermögens ist generell um 15 v.H. zu kürzen.

Der auf diese Weise ermittelte Vermögenswert der Gesellschaft ist mit dem Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft zu vergleichen. Der nach der Formel

$$\frac{\text{Vermögenswerte der Gesellschaft} \times 100}{\text{Nennkapital}}$$

ermittelte Vermögenswert je S 100 Nennkapital ist der Ermittlung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen.

(4) Zur Ermittlung des Ertragswertes ist vom Durchschnitt der Erträge der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Feststellungszeitpunkt auszugehen, wenn das Ergebnis des ersten Jahres nach dem Feststellungszeitpunkt bereits feststeht, sind die Erträge der letzten zwei Wirtschaftsjahre vor und des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Feststellungszeitpunkt heranzuziehen. Der einzelne Jahresertrag ist ausgehend vom körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn zu ermitteln. Diesem sind hinzuzurechnen die im betreffenden Jahr vor genommenen Abschreibungen nach § 6 a EStG, soweit sie den Betrag der für diese Wirtschaftsgüter zulässigen AfA gemäss § 7 EStG überschreiten, ferner Abschreibungen nach § 6 c EStG sowie die Dotierung der

- 16 -

Investitionsrücklage nach § 6 d EStG (jeweils unter Abzug der zukünftigen Steuerbelastung auf die genannten unversteuerten Rücklagen), weiters die Gewinne aus Schachtelbeteiligungen und aus ausländischen Betriebsstätten, die auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Gewinnermittlung ausser Ansatz bleiben. Abzurechnen sind alle Ausgaben (soweit sie keine verdeckten Gewinnausschüttungen darstellen), u.zw. nicht nur die Betriebsausgaben nach § 4 Abs.4 EStG, sondern auch die laut § 16 KStG 1966 nicht abzugsfähigen Ausgaben. Die Steuern sind mit dem Betrag ihres tatsächlichen Erfordernisses abzuziehen.

Der Durchschnittsertrag ist aus dem arithmetischen Mittel der drei Jahreserträge zu bilden, davon ist ein genereller Abschlag von 30 v.H. vorzunehmen. Der gekürzte durchschnittliche Jahresertrag ist mit dem Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft zu vergleichen. Bei der Ertragswertbildung ist eine Kapitalverzinsung von 8 v.H. anzunehmen.

Der nach der Formel

$$\frac{\text{Durchschnittlicher Jahresertrag der Gesellschaft} \times 70 \times 100 \times 100}{\text{Nennkapital} \times 100 \times 8}$$

ermittelte Ertragswert je 100 S Nennkapital ist der Ermittlung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen.

(5) Der gemeine Wert ist aus dem Vermögens- und Ertragswert nach der Formel

$$\frac{\text{Vermögenswert je S 100} + 2 \text{ Ertragswert je S 100}}{3}$$

zu errechnen.

(6) Sinkt der durchschnittliche Jahresertrag auf Null, so ist der gemeine Wert solcher Gesellschaften gleich einem Drittel des Vermögenswertes. Bestehten Verlustaussichten, so ist von diesem Drittel des Vermögenswertes noch der durchschnittliche Jahresverlust in Abzug zu bringen.

(7) Wenn sich die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Gesellschafter nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals richtet, sind Vermögens- und Ertragswert nicht mit dem vollen Nennkapital, sondern nur mit dem tatsächlich eingezahlten Betrag zu vergleichen. Der gemeine Wert gilt dann für je S 100 des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals.

(8) Der gemeine Wert der Anteile an einer Gesellschaft, die

- 17 -

sich im Aufbau befindet, ist mit 85 v.H. des Vermögenswertes anzusetzen. Bei Gesellschaften, die durch Umwandlung z.B. aus einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma hervorgegangen sind, ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nach den Abs. 3-5 vorzugehen. Dabei ist für die Ermittlung der Ertragsaussicht der Gesellschaft auf das frühere Betriebsergebnis der Personengesellschaft oder der Einzelfirma Bedacht zu nehmen.

(9) Wird das Grund- oder Stammkapital geändert, so sind die gesamten Aktien und Anteile wie neu ausgegebene Aktien und Anteile zu behandeln. Stichtag für die Neubewertung ist der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Kapitaländerung durchgeführt wurde (§ 71 Abs. 2 BewGes. 1955). Der neu ermittelte Wert gilt dann für den Rest des Hauptveranlagungszeitraumes oder bis zu einer neuen Kapitaländerung."

41.) § 79 Absatz 2 Z.6 hat zu lauten:

"6. Hypotheken und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, sowie Pfandbriefe;".

Artikel II

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäss § 38 Z.1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1970 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 9, 16 bis 34 und 36 bis 41 sind erstmals auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 liegen oder einreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 10 bis 15 und des Art. II sind erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1970 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1971 anzuwenden.

- 18 -

(3) Die Bestimmungen des Art.I Z.35 sind erstmals auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 liegen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 19 -

B e g r ü n d u n g:

Die durch Bundesgesetz vom 23. Oktober 1968, BGBI. Nr. 393, über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte angeordnete Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1970 macht es erforderlich, verschiedene Bestimmungen des Bewertungsgesetzes neu zu fassen. Die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens ist auf Grund des genannten Gesetzes erst zum 1. Jänner 1973 vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ferner verschiedene Änderungen einzelner Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vor, die sich auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung als notwendig erweisen, da eine Reihe von Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBI. Nr. 148/1955, in der Fassung der Bewertungsgesetznovelle vom 19. Juni 1963, BGBI. Nr. 145/1963, und der Bewertungsgesetznovelle 1965 vom 30. Juni 1965, BGBI. Nr. 181/1965, nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen und zum Teil zu wirtschaftlich untragbaren Konsequenzen führen.

Insbesondere wird hiebei auch der Entschliessung des Nationalrates vom 29.6.1965 (805 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. G.P.) Rechnung getragen und eine Neuregelung der Bewertung bebauter Grundstücke vorgenommen.

In der Praxis haben sich die Methoden des Bewertungsgesetzes in der Regel durchaus bewährt und können als eingespielt gelten, allerdings sollte durch ein breiteres Band von Abschlägen etc. eine grössere Anpassungsfähigkeit der Bewertung, z.B. an den Ertragswert, erreicht werden. Die Institution der Einheitswerte, die sicherlich nur als Hilfswerte gelten können, soll grundsätzlich beibehalten werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Aus Gründen der Einheitlichkeit und damit auch der Verwaltungsvereinfachung werden die Bestimmungen über die Bewertung von Wertpapieren hierdurch auch für die Erbschaftsteuer massgebend.

Zu Art. I Z. 2:

Hiedurch wird erreicht, dass die Bestimmungen über den Teilwert den entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes angepasst werden und somit eine einheitliche Begriffsbestimmung Platz greift.

Zu Art. I Z. 3:

Die Weglassung der Worte "Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerks-

- 20 -

gesellschaften" sowie "oder Gewerkschaft" erfolgt zur Bereinigung des Gesetzestextes, weil bergrechtliche Gewerkschaften seit dem 31.12.1960 nicht mehr bestehen (vgl. § 142 des Berggesetzes 1954, BGBL.Nr.73).

Die Verfahrensgrundsätze zur Ermittlung des gemeinen Wertes sind im neugeschaffenen § 75 a dargestellt (siehe dort).

Der geänderte Abs. 3 des § 13 schafft die Grundlage für die Vornahme des notwendigen Paketzuschlages oder -abschlages.

Zu Art. I Z. 4:

1. Die im § 15 vorgesehenen hohen Vervielfacher werden der gesteigerten Schnellebigkeit unserer Zeit nicht mehr gerecht. Im westdeutschen Bewertungsgesetz ist der Vervielfacher von 25 auf 18 und der Multiplikator von Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer (vorbehaltlich der Bestimmungen über den Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen) von 12 1/2 auf 9 herabgesetzt worden. Die gleichen Beweggründe sprechen auch in Österreich für eine Herabsetzung.

2. In der Praxis wurden geschützte und nichtgeschützte Erfindungen, die Dritten zur Ausnutzung überlassen sind, seitens der Finanzverwaltung in der Regel mit dem 3-fachen Jahreswert angesetzt (vgl. Sobitschka-Wiesenhag in Österr. Steuerzeitung Nr.20/1960 vom 15.10.1960). Damit wurde der Kurzlebigkeit von Lizenzverträgen in wirtschaftlich brauchbarer Form Rechnung getragen. Seit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1965, Zl. 522/1965, ist die Finanzverwaltung jedoch dazu übergegangen, als Wert das 12 1/2-fache der Bruttojahreszahlungen anzusetzen. Dies führt in der Praxis zu völlig unhaltbaren Ergebnissen. Es erscheint daher dringend geboten, den ursprünglichen Zustand durch entsprechende Ergänzung des § 15 Bew.Ges. wiederherzustellen und gesetzlich abzusichern.

Zu Art. I Z. 5:

Die bisherige Staffelung der Altersstufen in § 16 Abs. 2 Bew.Ges. nach 9 Stufen entspricht nicht den versicherungsmathematischen Grundsätzen und wird in der Praxis als zu grob empfunden; sie führt häufig zu Härten. Dementsprechend war eine genauere Aufschlüsselung notwendig.

Zu Art. I Z. 6:

Die Anpassung ergibt sich aus der neuen Staffelung in § 16 Abs. 2.

- 20a -

Zu Art. I Z. 3a und 6a:

Die Vervielfacher des § 15 und des § 16 haben in vielen Fällen, zum Beispiel bei der Vergebührung von Mietverträgen, bei der Ermittlung des Kapitalwertes der Ausgedingsleistungen in der Landwirtschaft und bei der Bewertung von Renten zu Härten geführt. Es erscheint daher zweckmäßig, die Vervielfacher den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

- 21 -

Zu Art. I Z. 7:

Die bisherige Bestimmung des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 Bew.Ges., die den Hauptfeststellungszeitraum mit 6 Jahren festlegt, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dieser Zeitraum wurde daher auf 9 Jahre ausgedehnt. Beim Betriebsvermögen hat sich der 3-jährige Turnus jedoch gut eingespielt, sodass insoweit eine Änderung nicht erforderlich war.

Zu Art. I Z. 8 und 9:

Die Abänderung der Wertgrenzen in den §§ 21 und 25 soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die Feststellung von Einheitswerten beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unter 2000 S und beim Grundvermögen unter 5000 S ist steuerlich nicht von Bedeutung. Es ist daher der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen.

Im § 21 soll durch die Neufassung die bisherige auf der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beruhende Verwaltungsübung, wonach im Wege von Fortschreibungen auch unterlaufene Fehler berichtigt werden können, im Gesetz eindeutig begründet werden.

Zu Art. I Z. 10:

Bezüglich der neu eingeführten Ziff. 4 im Abs. 2 wird auf die Begründung zu Ziff. 11 verwiesen.

Der bisherige Abs. 3 des § 30 soll nunmehr durch die Abs. 3 bis 7 ersetzt werden. Diese Änderung war erforderlich, da im Zuge der Rationalisierung und Umstrukturierung der österreichischen Landwirtschaft die Bedeutung von Grund und Boden als alleiniger Produktionsfaktor immer mehr zurücktritt und vielfach auch kleinere landwirtschaftliche Betriebe ihre Tierhaltung intensivieren. Bei dieser Betriebsweise wird häufig über das herkömmliche Ausmass des Nutzviehbestandes hinausgegangen. Ausserdem finden besonders produktionsfördernde Hilfsmittel wie Kraftfutter und ähnliches Verwendung. Die Neufassung des § 30 Abs. 3 soll dieser wirtschaftlichen Wandlung Rechnung tragen. Demnach sollen die Tierzucht und die Tierhaltung bis zu einem bestimmten Ausmass und für bestimmte Arten von Tieren noch als landwirtschaftliches Vermögen gelten, im übrigen soll jedoch der bisherige Grundsatz, dass zur Tierzucht oder zur Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden müssen, aufrechterhalten bleiben; auch in der bisherigen Regelung für die von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Geflügelherdbuchzuchtbetriebe und Geflügelvermehrungszuchtbetriebe soll keine Änderung eintreten.

- 24 -

Zu Art. I Z. 16 bis 2o:

Wie sich gezeigt hat, bereitet die Bewertung der bebauten Grundstücke besondere Schwierigkeiten, die mit den bisherigen Vorschriften nicht in zufriedenstellender Weise gelöst werden konnten.

Die bisherige Gesetzeslage verhinderte die entsprechende Berücksichtigung des Umstandes, dass

- a) bei unbebauten Grundstücken kein echter Markt vorhanden ist,
- b) ein bebautes Grundstück nie den Wert eines unbebauten Grundstückes erreichen kann, da die Möglichkeit einer für den Käufer idealen Verbauung nicht mehr gegeben ist (der bisher im § 53 Abs. 7 vorgesehene Abschlag von 20 und 25 % war als Abgeltung für die Zweckgebundenheit des Grund und Bodens durch die Verbauung und für verlorenen Bauaufwand viel zu gering).

Überdies waren die Abschläge bei Mietwohngrundstücken, deren Mietzins beschränkt ist, zu niedrig, ebenso die Abschläge für das Alter des Gebäudes im Abs. 6. Selbst die meist unzureichenden Abschläge waren in ihrer Auswirkung durch die Bestimmungen über den Mindestwert sehr stark eingeschränkt.

Anlässlich der Novellierung des Bewertungsgesetzes war daher besonderes Augenmerk auf eine Formulierung zu richten, die ausschliesst, dass Grundstückpreise, die nur aus der Monopolstellung des Verkäufers oder besonderem persönlichen Interesse des Käufers zu erklären sind, als Maßstab für ähnliche Grundstücke herangezogen werden. Es hat sich ferner gezeigt, dass die Formulierung des § 10 Abs. 2 zweiter Satz ("Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen") allein nicht ausreicht, um die Sonderstellung des gemeinen Wertes von Grundstücken genügend zu berücksichtigen.

Bei der Bodenwertermittlung einzelner Grundstücke sind alle Umstände und Besonderheiten zu berücksichtigen, die den Preis beeinflussen. Besonderheiten können sich hiebei aus der allgemeinen Lage des Grundstückes, wie z.B. aus dem fehlenden Anschluss an den öffentlichen Verkehr oder einer fehlenden Zufahrtsmöglichkeit, aus seiner Aufschliessung bzw. den vorhandenen oder nicht vorhandenen Aufschliessungsmöglichkeiten, wie z.B. Wasser, elektr. Strom, Kanal, Gas, Fernheizung, und auch ganz allgemein aus der Beschaffenheit des Grundstückes selbst, wie z.B. Grösse, Figuration, Neigung, Geländebeschaffenheit u.ä., ergeben. Grosse Bedeutung kommt ferner den Bebauungsmöglichkeiten zu, wie z.B.

- 25 -

offene oder geschlossene Verbauung oder aber auch vorhandene Bauverbote oder Baubeschränkungen.

Erfahrungsgemäss werden für Grundstücke, die eine zur Verbauung ungünstige Figuration aufweisen, geringere Quadratmeterpreise bezahlt als für solche mit einer günstigen Figuration. Diese ungünstige Figuration kann in einer schiefwinkeligen Form bestehen, es können hervorstehende Grundstücksecken vorhanden sein oder aber die Parzelle kann eine zu geringe Breite aufweisen. Solche Umstände sind im Einzelfall entsprechend zu berücksichtigen, wobei z.B. vorstehende Ecken infolge ihrer geminderten Nutzbarkeit mit einem geringeren Wert (z.B. 50 % des Normalwertes) zum Ansatz zu bringen sind. Bei schmalen Parzellen ist zu berücksichtigen, dass eine Verbauung hier in der Regel nur mit erhöhten Baukosten möglich ist. Das gleiche gilt für zu kleine Parzellen vor allem bei geschlossener Bauweise.

Sofern ein Grundstück eine besondere Tiefe aufweist, hat sich die bisherige Verwaltungsregelung mit 4 Zonen und einer Zonentiefe von jeweils 40 m nicht immer als ausreichend erwiesen. Vor allem dann, wenn die umliegenden Grundstücke nur eine Tiefe von 20 bis 30 m aufweisen, führt die genaue Anwendung der bisherigen Bewertung mitunter zu Härten. In Hinkunft sollte daher mit dem Vorderlandpreis jener Teil des Grundstückes bewertet werden (Zone 1), der eine gegendürbliche Tiefe aufweist, wobei aus Erfahrungsgrundsätzen im allgemeinen unter 25 bis 30 m Tiefe nicht gegangen werden sollte. Die anschliessenden 40 m in die Tiefe (Zone 2) wären mit dem halben Vorderlandpreis zu bewerten. Für den Rest des Grundstückes (Zone 3) wird in der Regel etwa ein Viertel des für die Zone 1 massgeblichen Wertes anzusetzen sein. Entsprechen die Zonen 2 und 3 jedoch nicht den Eigenschaften des Vorderlandes - beispielsweise sind sie wegen starker Geländeneigung überhaupt für eine Verbauung nicht geeignet -, so sind in solchen Fällen diese Umstände besonders zu berücksichtigen.

Wie festgestellt werden konnte, ergeben sich allgemein dort die grössten Härten der zum 1. Jänner 1963 festgestellten Einheitswerte, wo überdurchschnittlich grosse Grundstücke vorhanden sind. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass übergrosse Parzellen einen geringeren Quadratmeterpreis erzielen als solche von ortsüblichem Ausmass.

Was als ortsübliches Ausmass anzusehen ist, kann nicht einheitlich festgelegt werden. Insbesondere dann, wenn das Grundstück infolge seiner Lage und Form eine weitere Verbauung kaum zulässt,

- 22 -

Die im Rahmen des landwirtschaftlichen Vermögens zulässige Tierzucht und Tierhaltung sollen auf die sogenannte reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche bezogen werden, das heisst, es soll die Ertragsfähigkeit der zur Tierzucht oder Tierhaltung benutzten Flächen Berücksichtigung finden. Demnach wäre zum Beispiel eine Hutweide oder eine Streuwiese (das ist eine nur zur Gewinnung von Streu, nicht aber von Futter geeignete Wiese) bei der Ermittlung des für einen Betrieb zulässigen Tierbestandes auf ein Drittel ihrer tatsächlichen Fläche zu reduzieren.

Soweit in die wirtschaftliche Einheit eines landwirtschaftlichen Betriebes auf Grund der neuen Bestimmungen ein überdurchschnittlicher Tierbestand einbezogen wird, ist dieser durch einen Zuschlag zum Vergleichswert gemäss § 40 zu erfassen.

Das im bisherigen Gesetzestext erwähnte Erbpachtrecht wurde in den Entwurf nicht mehr aufgenommen, da die §§ 1122 bis 1150 ABGB. abgestorbene Recht enthalten (siehe Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von Klang, 5. Band, Seite 1150).

Auch die bisher angeführten sonstigen grundstücksgleichen Rechte haben in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

Zu Art. I Z. 11:

Im § 33 war bisher die Bestimmung über die Mindestbewertung landwirtschaftlicher Betriebe und der Betriebe des Weinbauvermögens enthalten. Danach war der Wert des Wohngebäudes des Betriebsinhabers auf Grund der Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken mit dem gemeinen Wert zu ermitteln und nach Vornahme verschiedener Kürzungen dem landwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Hierdurch wurde eine Erhöhung des Einheitswertes und damit eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu entrichtenden Abgaben und Beiträge bewirkt. Dies war so lange gerechtfertigt, als das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im wesentlichen nur mit jenen Abgaben belastet war, denen auch der übrige Grundbesitz unterlag. Durch die zusätzliche Belastung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einer Reihe von Abgaben und Beiträgen sozialversicherungsgünstlichen Charakters entstanden Härten, weil die erwähnten Abgaben und Beiträge naturgemäß vom Ertragswert der ertragbringenden Flächen und nicht vom gemeinen Wert der Gebäude erhoben werden sollten.

Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte 1963 versuchte man, diesen Härten dadurch zu begegnen, dass der Wohnungswert ver-

- 23 -

schiedenen Kürzungen unterworfen wurde. Diese Vorgangsweise hat sich jedoch nur teilweise bewährt, da einerseits bei landwirtschaftlichem Kleinbesitz noch immer zahlreiche Mindestbewertungen erfolgten, andererseits die Bemessungsgrundlage insbesondere für die Grundsteuer ungerechtfertigt gekürzt wurde.

Die vorliegende Neufassung des § 33 sieht vor, dass der einen durchschnittlichen Vomhundertsatz (beim landwirtschaftlichen Vermögen 20 v.H. und beim Weinbauvermögen 15 v.H. des Vergleichswertes) übersteigende Wohnungswert als sonstiges bebautes Grundstück dem Grundvermögen zuzurechnen ist. Dadurch wird der das Normalmass übersteigende Wohnungswert aus der Bemessungsgrundlage für die vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu entrichtenden Abgaben und Beiträge eliminiert und die erwähnte Härte beseitigt. Hinsichtlich der Höhe der Abgaben, die auch vom übrigen Grundbesitz zu entrichten sind, treten dadurch kaum Änderungen ein, da der das Normalmass übersteigende Wohnungswert im Rahmen des Grundvermögens diesen Abgaben unterliegt.

Abs. 3 des neugefassten § 33 enthält für den bei der kommenden Hauptfeststellung eintretenden Fall, dass der Hauptfeststellungszeitpunkt beim Grundvermögen von dem Hauptfeststellungszeitpunkt des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abweicht, eine Regelung der der Bewertung zugrunde zu legenden Wertverhältnisse.

Zu Art. I Z. 12:

Die hier vorgesehene Änderung erweist sich durch die Neuregelung des § 33 (Z. 11) als notwendig.

Zu Art. I Z. 13:

Bisher war es möglich, Forstbetriebe mit einem Flächenausmass von nicht mehr als drei Hektar Forstfläche einer vereinfachten Bewertung zu unterziehen. Diese Vorgangsweise hat sich sehr bewährt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr vorgeschlagen, dieses Flächenausmass auf zehn Hektar zu erweitern; hierdurch wird auch den betroffenen Land- und Forstwirten erspart, umfangreiche Fragebögen auszufüllen.

Zu Art. I Z. 14 und 15:

Die vorgesehenen Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit der Neuregelung der Mindestbewertung gemäss § 33 (Z. 11) und entsprechen überdies im überwiegenden Mass der bisherigen Verwaltungsübung.

- 26 -

ist hierauf bei der Ermittlung des Bodenwertes besonders Bedacht zu nehmen. In der Regel wird für jene Fläche, die das Ausmass eines gegendüblichen Baugrundstückes übersteigt, bis zum Doppelten des Normalausmasses etwa 70 v.H. des Normalwertes anzusetzen sein. Bei grösseren Flächen vermindert sich der übersteigende Bodenwert in etwa dem gleichen Verhältnis.

Von wesentlicher Bedeutung bei der Ermittlung des Bodenwertes sind die für ein Grundstück vorgesehenen Verbauungsmöglichkeiten. Wenn-gleich die diesbezügliche Terminologie nicht bundeseinheitlich ist, erscheint es zweckmässig, von einheitlichen Begriffen auszugehen.

Bauverbot: Hierunter ist im allgemeinen zu verstehen, dass für ein Gelände auf Dauer die Errichtung von Gebäuden allgemein oder zumindest von festen Gebäuden untersagt ist. Häufig ist es gestattet, sogenannte Sommerhütten kleineren Ausmasses unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes zu errichten. Soferne nicht ohnedies Kaufpreise für gleichartige Parzellen vorliegen, kann als Faustregel angenommen werden, dass für mit Bauverbot belastete Parzellen etwa 20 bis 50 v.H. der gegendüblichen Baulandpreise bezahlt werden.

Bausperre: Hierunter wird ein zeitweiliges Bauverbot verstanden, das meist von den Gemeindebehörden wegen Erstellung neuer Verbauungspläne usw. erlassen wird. Ist mit der Aufhebung in absehbarer Zeit zu rechnen und liegen für gleichartige Grundstücke keine Kaufpreise vor, so erscheint ein Abschlag von etwa 20 v.H. vom gegendüblichen Baulandpreis angemessen.

Baubeschränkung: Diese können mannigfaltig sein, wodurch eine einheitliche Regelung nicht möglich ist. Meist sind sie durch örtliche Bauvorschriften geregelt und beinhalten Bauweise, Strassenabstand, zulässige Grösse der zu verbauenden Fläche, Höhenbegrenzung des zu errichtenden Bauwerkes usw. Baubeschränkungen können sich auch aus den Vorschriften über den Denkmalschutz ergeben. Hier wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob und in welcher Höhe ein Abschlag angebracht erscheint.

Grünland: Dies stellt die grösste Einschränkung für den Liegenschaftseigentümer dar und beinhaltet, dass keinerlei Bauwerk aufgeführt werden darf. Häufig ist sogar die Errichtung von Umzäunungen untersagt. Eine Bewertung mit etwa 10 bis 20 v.H. des ortsüblichen Baulandpreises wird sich in der Regel als zutreffend erweisen, soferne eine Bewertung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen nicht in Frage kommt.

- 27 -

Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist zu beachten, dass die im § 53 a Abs. 1 Z. 10 Bew.Ges. angeführten Bauklassen vor allem auf die Bauweise und Ausführung eines Gebäudes abgestellt sind. Wenngleich auch die Ausstattung für die Bewertung wesentlich ist, darf nicht übersehen werden, dass die bauliche Gestaltung und Ausführung, insbesondere auch eine zweckmässige oder unzweckmässige Bauweise, und der Bauzustand bei der Einstufung in eine Bauklasse mehr zu beachten ist als das allfällige Verhandensein von z.B. Hartholzfussböden, Verfliesungen, nachträglich eingerichteten Badezimmern usw.

Insbesondere sind hier auch die gesetzlichen Beschränkungen der Mietzinsbildung (Abs. 7) zu berücksichtigen (z.B. Mietengesetz, Zinsstoppgesetz, Wohnbauförderungsgesetz 1968, Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz u.ä.).

Besondere Wertminderungen ergeben sich auch bei den der Fremdenverkehrswirtschaft dienenden Grundstücken, und zwar insbesondere durch mangelnde Kapazitätsausnützung etwa bei Hotels oder Lichtspieltheatern. Auch diese Wertminderungen sind durch die nunmehrige Gesetzesfassung berücksichtigungsfähig geworden.

Wertminderungen ergeben sich z.B. bei sogenannten Vorratsgründen (Gartenanlagen, Parks, Golf- und Kleingolffanlagen, Tennisplätze, Liegewiesen etc.), die zu einem Betriebsgrundstück gehören, für die wirtschaftlich richtige Benutzung des eigentlichen Betriebsgrundstückes (z.B. der Bauarea eines Hotels) auch erforderlich sind, deren Ertrag aber im Verhältnis zum Ertrag des eigentlichen Betriebsgrundstückes gering ist.

Viele Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes besitzen ferner sogenannte Schutzgründe, die notwendig sind, um z.B. eine bestehende Aussicht nicht verbauen zu lassen, dazu kommen Gärten und Parks, Strandanlagen usw., die vor allem für gute Betriebe notwendig sind, um dem Gast jenen Komfort zu schaffen, den er erwartet. Vielfach sind diese Schutzgründe nicht einmal bei der gleichen Grundbucheinlage eingetragen, wie das eigentliche Betriebsgrundstück. Trotzdem bilden sie mit ihm eine wirtschaftliche Einheit und der Unternehmer will weder noch kann er sie überhaupt verkaufen, weil er sonst seinen Betrieb gefährden würde. Man kann daher solche Grundstücke nicht mit den gleichen Quadratmeter-

preisen bewerten wie einen in der Umgebung eines Betriebes des Hotel- und Gastgewerbes verkauften Baugrund. Sie haben nicht einmal den Wert des eigentlichen Betriebsgrundstückes, sondern entsprechen wertmässig am ehesten den landwirtschaftlich genützten Grundstücken.

Das gleiche gilt für Sommerbäder, die naturgemäß über Liegewiesen und Parkanlagen verfügen, die ebenfalls niemals verbaut werden, und schliesslich für Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten.

Der Mindestwert gemäss dem bisherigen Abs. 11 war systemwidrig und ist auf Grund der Neufassung überflüssig geworden.

Abs. 11 war daher ersatzlos zu streichen.

./. .

- 29 -

Zu Art. I Z. 21:

Die Einstufung von Hallenbauten in Eisenkonstruktion, jedoch ohne Fussboden und ohne Deckenkonstruktion bei grossen Geschosshöhen war bisher noch nicht befriedigend gelöst. Es erhob sich die Frage, ob die Einstufung solcher Gebäude in Ziff. n) oder o) zu erfolgen hatte, beide Bauklassen passen jedoch nicht hinreichend.

Es war daher die Schaffung einer eigenen Bauklasse vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 22:

Da Bauruinen oder aufgelassene Bauten den Wert eines Grundstückes auch nach unten beeinflussen können, waren am Schluss des 2. Absatzes die Worte "oder mindern" anzufügen.

Zu Art. I Z. 23:

Damit wird die bisherige Übergangslösung durch eine brauchbare Dauerlösung ersetzt.

Zu Art. I Z. 24:

Anpassung an die Neufassung des § 69 Z. 6.

Zu Art. I Z. 25:

Damit wird sichergestellt, dass derartige kostspielige Anlagen, deren Errichtung und Erhaltung einem dringenden öffentlichen Interesse entspricht, nicht noch zusätzlich durch Vermögensteuer etc. belastet werden, da es sich hiebei ja weder um ertragbringende noch sonst verwertbare, jedoch in der Regel zwangsweise angeschaffte Güter handelt.

Zu Art. I Z. 26:

Die Aufzählung von Kuxen im Abs. 1 entfällt, da die Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaften seit 31.12.1960 nicht mehr besteht (vgl. § 142 des Berggesetzes 1954, BGBl. Nr. 73).

Junge Aktien und Anteile, die der Gesellschafter bei einer Kapitalerhöhung auf Grund seines Bezugsrechtes bezieht, sind ein Ausfluss seines Gesellschaftsrechtes. Dies gilt in besonderer Weise für die zusätzlichen Anteilsrechte auf Grund einer Kapitalberichtigung. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, dass die Schachtelbegünstigung auch für die neuen Aktien und Anteilsrechte gewährt wird, sofern ihr Bezug der zu Beginn des Wirtschaftsjahres bestandenen Beteiligungsquote entspricht.

Zu Art. I Z. 27:

Damit werden z. B. Pensionsrückstellungen abzugsfähig. Auch wird sichergestellt, dass bei der Bewertung die gleiche versiche-

- 30 -

rungsmathematische Methode angewendet wird wie bei der Ertragsbesteuerung.

Durch Abs. 2 wird die Behörde gesetzlich verpflichtet, den Abzug der Steuerschulden ex offo vorzunehmen, da dem Steuerpflichtigen die Berechnung nicht in allen Fällen zugemutet werden kann.

Zu Art. I Z. 28:

In der Ziff. 2 sind die Freibeträge von bisher S 10.000.- bzw. S 20.000.- auf S 25.000.- bzw. S 50.000.- hinaufgesetzt worden.

Zusätzlich sind aus kapitalmarktpolitischen und auch gesellschaftspolitischen Gründen weitere gleich hohe Freibeträge für titulierte Werte (inländische festverzinsliche Wertpapiere, Investmentzertifikate, Aktien) und andere Beteiligungen gewährt worden.

Die Valorisierungen entsprechen nicht nur der Geldwertentwicklung, sondern tragen auch der Erkenntnis Rechnung, dass derart geringfügige Beträge in der Regel praktisch ohnedies nicht erfasst werden können.

Zu Art. I Z. 29 und 30:

Die Novellierung der Z. 6 erfolgte vor allem, um die Forschung in Österreich steuerlich zu entdiskriminieren. Derartige Massnahmen erscheinen aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen besonders dringlich.

Dementsprechend sollen Patente etc. nur dann dem steuerpflichtigen Vermögen zugerechnet werden, wenn sie eigentlich an Dritte zur Ausbeute überlassen werden.

Der Freibetrag für Lebensversicherungen etc. in Ziff. 7 lit. a bedurfte einer Valorisierung, und zwar von bisher 100.000.- S auf 200.000.- S. Dieser Wert entspricht etwa jenen Altersversorgungen Selbständiger, wie sie in dieser Höhe durchschnittlich auch den Dienstnehmern aus der Sozialversicherung zukommen und für letztere nach Ziff. 7 lit. b ohne Höchstgrenze frei sind.

Zu Art. I Z. 32:

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen erscheint die ausdrückliche Erwähnung der Ansprüche auf Abfertigungen und Abfindungen zweckmäßig.

Zu Art. I Z. 33:

Die Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen der Kammern der Freien Berufe wurden bekanntlich im Hinblick auf ihren zwangsähnlichen Charakter den Sonderausgaben des § 10 Abs. 1 Z. 2 EStG zugerechnet und gemäss § 4 Abs. 1 Z. 2 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Versicherungsteuernovelle 1954, BGBI. Nr. 180/1954, von der Versicherungsteuer freigestellt und mit versicherungsteuer-

rechtlich der Sozialversicherung gleichgestellt (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 14.1.1966, Zl.1027/1965). Mit der in Z. 4 vorgenommenen Änderung wird die Gleichstellung der Leistungen der genannten Versorgungseinrichtung auch für das Gebiet des Bewertungsrechtes bestimmt.

Zu Art. I Z. 34:

Damit soll klargestellt werden, dass die dort genannten Wirtschaftsgüter, die der Abwasser- bzw. Abgasreinigung dienen, auch nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

Zu Art. I Z. 35:

Durch die bisherigen Bestimmungen des § 71 Abs. 2 war nur die Bewertung bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen und von Anteilen an neugegründeten Kapitalgesellschaften nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt eindeutig geklärt. Es war jedoch zweifelhaft, welche Anteile und Genusscheine von Kapitalgesellschaften im Falle einer Kapitaländerung (Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung) nach dem Stichtag neu zu bewerten waren, nur die neu ausgegebenen oder auch die alten Anteile und Genusscheine. Um die durch die bisherigen Gesetzesbestimmungen entstandenen Unklarheiten zu beseitigen, sollen nunmehr bei jeder Kapitaländerung, gleichgültig, ob es sich zum Beispiel um eine Kapitalberichtigung im Sinne des Kapitalberichtigungsgesetzes vom 13. Juni 1967, BGBI. Nr. 171, oder um eine echte Kapitalerhöhung oder -herabsetzung handelt, eine Neubewertung aller Anteile und Genusscheine erfolgen.

Die bisherige Regelung im § 71 Abs. 2 hatte weiter zur Folge, dass bei der Ausgabe von Wertpapieren, Anteilen und Genusscheinen in dem der Hauptveranlagung folgenden Jahr wegen der Bestimmung, dass Bewertungsstichtag der 31. Dezember des Jahres ist, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht, unter Umständen für den restlichen Hauptveranlagungszeitraum zwei Bewertungsstichtage massgebend waren, nämlich der der Ausgabe folgende 31. Dezember und der nächste 31. Dezember. Dies wird durch die Bestimmung, dass der der Neuausgabe der Wertpapiere bzw. der Kapitaländerung folgende 31. Dezember als massgebender Bewertungsstichtag gilt, vermieden.

Der § 71 Abs. 3 soll zur Gänze entfallen.

Zweck dieser aus dem Bewertungsgesetz 1934 unverändert übernommenen Bestimmung war es, etwaigen Versuchen, die Börsenkurse am Stichtag zu beeinflussen, entgegenzuwirken. Da ein solcher Fall der Kursbeeinflussung seit Wiedereröffnung der Börse nach 1945 nicht eingetreten ist und darüber hinaus die Bestimmung eine

- 32 -

formalgesetzliche Delegation darstellt, soll sie aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 36:

Die bisherige Kann-Bestimmung betreffend Festsetzung von Steuerkurswerten wird damit in eine Ist-Bestimmung umgewandelt, soferne die Voraussetzungen der nachfolgenden §§ 73 und 74 zutreffen. Damit wird eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung gewährleistet.

Zu Art. I Z. 37:

Nach der bisherigen Regelung konnten Steuerkurswerte festgesetzt werden, wenn am massgebenden Stichtag oder in dem Zeitraum, den das Bundesministerium für Finanzen festsetzt - er kann vor oder nach dem Stichtag liegen - tatsächlich Umsätze in einer Wertpapierart vorgefallen waren. Nunmehr soll der Stichtag als in vielen Fällen unpraktisch wegfallen. Der Zeitraum soll im Gesetz selbst mit dem Jahr vor dem massgebenden Stichtag fixiert werden. Die Kursvorfälle innerhalb des Zeitraumes sind nach der neuen Fassung des § 74 Abs. 1 zur Ermittlung des Durchschnittskurswertes heranzuziehen. Zur einheitlichen Behandlung aller Wertpapierarten wurden auch die festverzinslichen Wertpapiere und die Investmentzertifikate in diese Regelung einbezogen.

Hiezu teilte die Wiener Börse kammer mit, dass die Heranziehung aller Kursvorfälle innerhalb des massgebenden Zeitraumes mit einer sehr grossen Verwaltungsarbeit für sie verbunden wäre. Ein repräsentativer Durchschnittswert, der einfacher zu ermitteln ist, könnte bei Zugrundelegung des letzten Kursvorfallen eines jeden Monats erreicht werden.

Weiters hat die Börse kammer darauf hingewiesen, dass bei Vornahme eines Abschlages von 25 v.H. vom Durchschnittswert der Wandelanleihen bei allen Wandelschuldverschreibungen, die um parnotieren, eine Begünstigung gegenüber den reinen Gläubigerpapieren gegeben wäre. Hier erscheint der Weg gangbar, den 25 v.H.-Abschlag nur vom Überparibetrag zuzulassen, so dass ein Steuerkurswert für Wandelanleihen, der unter dem Nominale liegt, ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z. 38:

Die Börsekurse der Wertpapiere schwanken oft aus verschiedenen, im Markt gelegenen Gründen. Daher ist es geboten, bei Ermittlung der Steuerkurswerte nicht auf Kurse eines Stichtages, sondern auf den Durchschnittskurs während des massgebenden Zeitraumes Bedacht zu nehmen. Bei sachwertbezogenen Wertpapieren (Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Investmentzertifikate) ist ferner

- 33 -

eine Berücksichtigung des regelmässig niedrigeren Ertragswertes erforderlich. Um diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen und zugleich eine komplizierte Regelung zu vermeiden, ist bei den letztgenannten Wertpapieren ein Abschlag vorgesehen worden, der mit 25 % des Durchschnittskurswertes festzulegen wäre.

Die Vorstellung, die kein Rechtsmittel im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, soll lediglich dazu dienen, etwa unterlaufene Fehler bei der Steuerkurswertermittlung zu berichtigen.

Zu Art. I Z. 39:

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 13 zu sehen. Hierbei haben Überlegungen zum Problem der Wertpapierbewertung ergeben, dass das bisher in den §§ 13 und 75 BewGes. nur sehr knapp festgelegte Verfahren zur Ermittlung des gemeinen Wertes von nicht notierten Aktien und Anteilen einer verfassungsrechtlich einwandfreien Verankerung im Gesetz bedarf.

Zu Art. I Z. 40:

Durch den neuen § 75 a sollen im wesentlichen die bereits bisher angewandten Grundsätze zur Ermittlung des gemeinen Wertes von nicht notierten Aktien und Anteilen in das Gesetz eingebaut werden. Der Abschlag von 15 v.H. vom rechnerischen Vermögenswert ist erforderlich, weil vielfach Vermögenswerte der Gesellschaft für den Anteilseigner nicht den gleichen Wert haben wie für das Unternehmen. Der weitere Abschlag von 30 v.H. vom rechnerischen Jahresertrag berücksichtigt, dass nur ein Teil des erwirtschafteten Gewinnes ausgeschüttet werden kann, während der andere Teil zur Selbstfinanzierung im Unternehmen verbleiben muss. Nach wirtschaftlicher Beurteilung liegt das Schwergewicht bei der Ermittlung des Unternehmenswertes auf der Ertragswertkomponente. Dieser Umstand war bei der Bestimmung der Formel für den Unternehmenswert mitzubерücksichtigen.

Zu Art. I Z. 41:

Die ausdrückliche Erwähnung von Pfandbriefen als nicht unter die Z. 6 fallende Vermögenswerte dient der Klarstellung.

Zu Art. II:

Wie bei den vorangegangenen Hauptfeststellungen sieht der vorliegende Antrag die Festsetzung des Hektarsatzes für die Betriebszahl 100 durch das Gesetz selbst vor.

- - - - -

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.